

Anzeigepflichten für Betriebe, die Steuerbegünstigungen bei der Strom- und Energiesteuer in Anspruch nehmen

Viele Unternehmen nutzen Steuerbegünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer wie z.B. die Steuerentlastung für produzierende Unternehmen (10 StromStG oder §55 EnergieStG). Nun gelten neue Anzeige- und Erklärungsfristen, die bis zum 30.06.2017 umzusetzen sind.

Grundlage ist die seit dem 01.06.2016 geltende **Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)**. Sie setzt die Informations-, Veröffentlichungs- und Transparenzvorschriften des EU-Beihilferechts um. Demnach müssen Informationen zu Steuerbegünstigungen aus dem Energie- und Stromsteuerrecht veröffentlicht werden. Dieses geschieht auf einer allgemein zugänglichen Internetseite, sofern die energie- und stromsteuerrechtlichen Begünstigungen im Kalenderjahr 500.000 Euro übersteigen.

Auch wenn die Steuerbegünstigungen weniger als 500.000 Euro pro Jahr betragen, müssen mittels der **Formulare 1461 bzw. 1462** des Zolls die **Anzeige bzw. Erklärung** der in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen beim Hauptzollamt bis zum **30.06.** eines jedes Jahres abgegeben werden.

Sofern die Höhe der **Steuerbegünstigung weniger als 150.000 Euro** pro Jahr in den vergangenen drei Jahren betragen hat, kann mit dem **Formular 1463** des Zolls eine **Befreiung von den Anzeige- und Erklärungspflichten** beantragt werden. Der Antrag auf Befreiung muss bis zum **30.06.2017 beim Hauptzollamt** eingegangen sein. Ab Zugang beim Hauptzollamt gilt er als vorläufig bewilligt. Er gilt als endgültig bewilligt, wenn das zuständige Hauptzollamt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrags keine Einwände gegen den Antrag erhebt und keine weiteren Unterlagen anfordert. Die Befreiung gilt für drei Jahre.

Handlungsbedarf besteht für alle Unternehmen, die in den letzten drei Jahren Steuerbegünstigungen erhalten haben.

- Betrag die Steuerbegünstigung weniger als 150.000 je Jahr -> Beantragung der Befreiung.
- Betrag die Steuerbegünstigung mehr als 150.000 je Jahr -> Prüfen, ob Steuerbefreiung und -ermäßigung und/oder Steuerentlastung vorlag -> Anzeige- bzw. Erklärungspflicht nachkommen.

Wenn Sie Fragen zu der Prüfung der Relevanz der Anzeige- bzw. Erklärungspflicht und der notwendigen Formulare haben, unterstützen wir Sie gerne.

Siehe auch tabellarische Darstellung auf der Folgeseite:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Höhe der Steuerbegünstigung pro Jahr in den letzten 3 Jahren	Formular
§ 4 (1) EnSTransV (Steuerbefreiung und -ermäßigung)	Anzeigepflicht	> 150.000 Euro	1461
§ 5 (1) EnSTransV (Steuerentlastung)	Erklärungspflicht	> 150.000 Euro	1462
§ 6 (1) EnSTransV	Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht	< 150.000 Euro	1463
§ 3 (5) EnSTransV		> 500.000 Euro erfolgt die Veröffentlichung der Steuerbegünstigung	

Weitere Informationen und die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Homepage des Zolls: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/Allgemeines/allgemeines_node.html

Keine energierechtlichen Steuerbegünstigungen ohne vorherige Abgabe der Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen

Zusätzlich zur oben genannten Anzeige- und Erklärungspflicht nach EnSTranV müssen Unternehmen, welche Steuerbegünstigungen im Energie- und Stromsektor beantragen, **seit 01.01.2017 eine „Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen“ (Formular 1139)** abgeben.

Betroffen sind dabei dieselben Steuerbegünstigungen, welche auch in den Geltungsbereich der EnSTransV fallen, da diese nach europäischem Recht als staatliche Beihilfe gelten.

D.h. mit der Beantragung der Steuerbegünstigungen muss dem Hauptzollamt das Formular 1139 vorliegen. Andernfalls darf das Hauptzollamt seit 01.01.2017 keine Anträge mehr bewilligen.

Grundlage hierfür ist der **„Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV)**, nach welchem staatliche Beihilfen nicht ausbezahlt werden dürfen, wenn das Unternehmen als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ eingestuft ist oder vormals unrechtmäßig ausgezahlte Begünstigungen noch nicht zurückgezahlt wurden.

Weitere Informationen und die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Homepage des Zolls: <http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Unternehmen-Schwierigkeiten/Nachweis-Berechtigung-Steuerbeguenstigung/nachweis-berechtigung-steuerbeguenstigung.html>

Ausblick: In unserem nächsten Infobrief stellen wir Ihnen die Anforderungen der ISO 50003 und die Auswirkungen auf die Zertifizierungen vor.